

I m N a m e n d e s V o l k e s

Aktenzeichen:

6 RKa 20/55

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Verkündet
am 19. März 1957

hat der 6. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 19. März 1957

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Schleswig vom 17. August 1955
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten des Revi-
sionsverfahrens nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der am 16. August 1904 geborene Kläger war im Jahre 1936 als Facharzt für Innere Krankheiten für Rudolstadt/Thüringen, wo er als Oberarzt und Leiter der Inneren Abteilung des Landeskrankenhauses Rudolstadt tätig war, zur Kassenpraxis zugelassen worden. Nachdem er während des Krieges Wehrdienst geleistet hatte, hält er sich seit August 1945 im Gebiet der Bundesrepublik auf. Seit 1. Februar 1946 ist er in Husum als leitender Arzt der Infektionsabteilung des Kreiskrankenhauses Husum-Hockensbühl tätig. Vom 14. April 1947 bis zu dem mit Wirkung vom 1. April 1950 ausgesprochenen Widerruf hatte die Landesärztekammer ihm die Genehmigung erteilt, eine "Konsiliar- und Kassenpraxis" auszuüben.

Am 3. Juni 1953 meldete sich der Kläger beim beklagten Zulassungsausschuß und beantragte unter Berufung auf § 70 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201), ihm zum Zwecke der Wiederaufnahme der Kassenpraxis einen Tätigkeitsbereich zuzuweisen. Der Zulassungsausschuß lehnte diesen Antrag mit Beschluß vom 11. November 1953 ab: Voraussetzung für die Wiederzulassung sei, daß der Arzt nach den Bestimmungen der Zulassungsordnung (ZulO) nicht von der Zulassung ausgeschlossen sei und daß dieser keine sonstigen Gründe entgegenstünden. Der Kläger habe jedoch auf Grund seines Anstellungsvertrages als Krankenhausarzt regelmäßige Einnahmen, welche die in § 17 ZulO (brit. Zone) gezogene Grenze überschritten; in derartigen Fällen solle aber die Zulassung nur dann ausgesprochen werden, wenn sie zur ausreichenden kassenärztlichen Versorgung erforderlich sei. Die kassenärztliche Versorgung sei in Husum jedoch sichergestellt, der Kläger sei auch nicht bereit, aus seiner Tätigkeit als Krankenhausarzt auszusteigen. Gegen diesen Beschluß legte der Kläger gemäß § 29 Abs. 2 ZulO (brit. Zone) Berufung ein. Nachdem der Berufungsausschuß am 19. Mai 1954 beschlossen hatte, das Verfahren bis zur Entschei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

dung eines beim Landessozialgericht Schleswig anhängigen ähnlichen Streitfalles auszusetzen, erhob der Kläger am 8. Juni 1954 gegen den Beschluß des Zulassungsausschusses Klage beim Sozialgericht Schleswig.

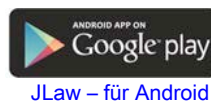
Das Sozialgericht stellte durch Urteil vom 5. November 1954 fest, daß der Kläger als zur Kassenpraxis zugelassen gelte: Die Klage sei zulässig, weil der Berufungsausschuß nicht innerhalb der Frist des § 88 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) über den Rechtsbehelf des Klägers entschieden habe. Dieser erfülle die Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 BVFG und habe daher einen gesetzlichen Anspruch auf Einräumung seines alten Rechtsstandes, wie er ihn in Rudolstadt gehabt habe. Darüber, ob der Kläger durch seinen Anstellungsvertrag als Abteilungsleiter des Kreiskrankenhauses Husum im Sinne des § 13 BVFG wiedereingegliedert sei, habe allein die Landesflüchtlingsverwaltung oder die von ihr bestimmte Behörde zu befinden. Im übrigen komme es bei Anwendung des § 70 BVFG nicht darauf an, ob schon eine Wiedereingliederung im Sinne des § 13 BVFG stattgefunden habe, denn der Kläger habe auch dann ein Rechtsschutzinteresse auf Wiederezulassung, wenn gemäß § 24 Zulo (brit. Zone) das Ruhen der Zulassung beschlossen werden könne. Die weitergehenden Anträge des Klägers auf Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs und auf Gewährung von Schadenersatz seien nicht begründet.

Auf die Berufung des Beklagten hob das Landessozialgericht Schleswig durch Urteil vom 17. August 1955 das Urteil des Sozialgerichts auf und wies die Klage ab: Durch das Bundesvertriebenengesetz werde den von § 70 erfaßten früheren Kassenärzten die Möglichkeit gegeben, ihre kassenärztliche Tätigkeit wieder auszuüben. Für den in § 70 Abs. 1 Satz 1 BVFG genannten Kreis frei beruflich tätiger Personen sei die Zulassung zur kassenärztlichen Versorgung in aller Regel von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Deshalb habe das BVFG diesem Personenkreis neben den den Vertriebenen und Flüchtlingen allgemein eingeräumten Rechten und Vergünstigungen ein Recht auf Wiederaufnahme der Kassenpraxis außerhalb des landesrechtlichen Zulassungsverfahrens eingeräumt. Das BVFG mache aber den Eintritt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

der Vergünstigung entsprechend der im § 7 b des Heimkehrer-
gesetzes (HkG) für die heimkehrenden Ärzte getroffenen Re-
gelung davon abhängig, daß sich der Altkassenarzt innerhalb
einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes
bei dem für den Ort seines ständigen Aufenthalts zuständigen
Zulassungsausschuß zwecks Wiederaufnahme der Kassenpraxis
melde. Der Kläger, der Sowjetzonenflüchtling und vor dem
4. September 1939 als Kassenarzt bis zur Kapitulation zuge-
lassen gewesen sei, habe sich zwar innerhalb der Frist des
§ 70 Abs. 1 Satz 2 BVFG beim Zulassungsausschuß gemeldet, er
erfülle aber nicht die Voraussetzungen dieser Vorschrift, weil
er sich nicht zur Wiederaufnahme der Kassenpraxis gemeldet
habe. Die Meldung setze voraus, daß der betreffende Altkassen-
arzt tatsächlich in der Lage und auch willens sei, wieder eine
Kassenpraxis zu übernehmen. Die bloße Feststellung, daß der
Altkassenarzt nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BVFG weiterhin als zur
Kassenpraxis zugelassen gelte, werde dem Grundgedanken des Ge-
setzes nicht gerecht. Die Vorschrift des § 70 BVFG wolle auf
dem Wege über die Wiederaufnahme der Kassenpraxis eine Re-
stitution als Kassenarzt herbeiführen, anderenfalls könnte es
der betreffende Arzt bei der theoretischen Feststellung, daß er
weiterhin zur Kassenpraxis zugelassen sei, bewenden lassen
und auf Zeit oder für dauernd von der Wiederaufnahme einer
kassenärztlichen Tätigkeit absehen. Aus dem in § 70 Abs. 1 BVFG
verwendeten Begriff der Kassenpraxis ergebe sich ferner, daß
die Meldung auf die Ausübung einer vollen Kassenpraxis gerich-
tet sein müsse. Der Kläger sei bei Abgabe seiner Meldung gegen-
über dem Zulassungsausschuß durch § 5 seines - vom Vorder-
richter nicht berücksichtigten - Anstellungsvertrages und durch
sein Festhalten an diesem Vertrag gehindert gewesen, eine
Kassenpraxis aufzunehmen. Der Träger des Krankenhauses habe
ihm - wie sich aus dem Vertrag ergebe - nur gestattet, Privat-
praxis und konsultative Kassenpraxis, also eine Kassenarzt-
tätigkeit nur in Überweisungsfällen auszuüben, und zwar nur
insoweit, als diese Tätigkeit mit den dienstlichen Belangen
in Einklang zu bringen sei. Innerhalb des Laufs der Dreimonats-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

frist des § 70 BVFG sei es daher dem Kläger objektiv unmöglich gewesen, eine Kassenpraxis wieder aufzunehmen. Damit stelle sich aber seine Meldung nicht als eine solche "zwecks Wiederaufnahme der Kassenpraxis" dar. Daran ändere auch die Tatsache nichts, daß das Beschäftigungsverhältnis des Klägers nunmehr zum 30. September 1955 gekündigt worden sei; die Meldefrist sei am 5. September 1953 abgelaufen, nach diesem Zeitpunkt eingetretene Tatsachen könnten den Charakter der Meldung nicht ändern oder die Dreimonatsfrist erneut in Lauf setzen.

Der Kläger hat gegen das Urteil, das ihm am 17. September 1955 zugestellt worden ist, mit Schriftsatz vom 11. Oktober 1955 - beim Bundessozialgericht eingegangen am 12. Oktober 1955 - Revision eingelegt. Er beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung das Urteil des Sozialgerichts vom 5. November 1954 wiederherzustellen.

Er hat die - vom Landessozialgericht nicht zugelassene - Revision mit einem am 20. Oktober 1955 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz wie folgt begründet: Das Berufungsgericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen, weil bei der Entscheidung als Beisitzer nicht zwei Landessozialrichter aus dem Kreise der Kassenärzte, sondern nur ein Kassenarzt und ein Landessozialrichter aus dem Kreise der Krankenkassen mitgewirkt hätten. Bei der vorliegenden Streitsache handele es sich nicht um eine Angelegenheit des Kassenarztrechts im Sinne des § 12 Abs. 3 SGG, sondern um eine Angelegenheit der Kassenärzte im Sinne dieser Vorschrift, da die Krankenkassen an dem angefochtenen Verwaltungsakt nicht beteiligt seien. Das Landessozialgericht habe den Sachverhalt auch nicht hinreichend aufgeklärt. Es habe zu Unrecht unterstellt, daß der Kläger nach § 5 seines Dienstvertrages verhindert gewesen sei, eine Kassenpraxis wiederaufzunehmen. Der Kläger habe im Laufe des Verfahrens ein Schreiben der Kreisverwaltung Husum vorgelegt, in dem er unter Androhung der Kündigung aufgefordert worden sei, die



Kassenzulassung zu erwirken, da er anderenfalls im Kreiskrankenhaus Husum nicht weiterbeschäftigt werden könne. Im übrigen sei dem Kläger durch § 5 des Anstellungsvertrages die Ausübung der Kassenpraxis nicht verboten gewesen, da ihm die kassenärztliche Tätigkeit in Konsiliar- und Überweisungsfällen gestattet sei, soweit dadurch die Krankenhausstätigkeit nicht beeinträchtigt werde. Z.Zt. der Anhängigkeit des Rechtsstreits vor dem Berufungsgericht habe der Träger des Krankenhauses gegen die Wiedenzulassung des Klägers nichts einzuwenden gehabt. Wenn das Berufungsgericht in dieser Hinsicht Bedenken gehabt hätte, so hätte es die Frage von Amts wegen nachprüfen müssen; die Unterlassung verstoße gegen § 106 SGG. Im übrigen sei die Auffassung des Landessozialgerichts, der vertriebene Arzt müsse in der Lage sein, eine volle Kassenarztstätigkeit auszuüben, nicht gerechtfertigt; da der Kläger die Voraussetzungen des § 70 BVFG erfülle, hätte er zugelassen werden müssen, wobei dahingestellt bleiben könne, ob anschließend ein Beschluß über das Ruhen der Zulassung hätte ergehen können.

Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

II.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und auch rechtzeitig begründet worden. Da das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen hat, wäre sie jedoch nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt würde (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Die vom Kläger vorgebrachten Rügen lassen aber einen solchen Verfahrensmangel nicht erkennen.

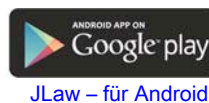
Die Rüge, das Landessozialgericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen, geht fehl. Nach § 12 Abs. 3 SGG wirken beim Sozialgericht in den Kammern für "Angelegenheiten des Kassenarztrechts" je ein Sozialrichter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Kassenärzte (Kassenzahnärzte) mit; die Mitwirkung von zwei Kassenärzten (Kassenzahnärzten) ist nur in "An-



gelegenheiten der Kassenärzte (Kassenzahnärzte)" vorgeschrieben. Diese Vorschrift gilt für die Besetzung der Senate des Landes-sozialgerichts entsprechend (§ 33 Satz 2 SGG). Aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 3 SGG allein geht nicht hervor, welche Gesichtspunkte für die Abgrenzung der "Angelegenheiten des Kassenarzt-rechts" von den "Angelegenheiten der Kassenärzte" maßgebend sein sollen. Nach § 51 Abs. 2 Satz 1 SGG sind Angelegenheiten der Sozialversicherung auch "die Angelegenheiten, die auf Grund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen (Kassen-arztrecht) im Rechtsweg zu entscheiden sind". Diese Begriffsbe-stimmung des Kassenarztrechts schließt aber auch die Angelegen-heiten der Kassenärzte ein, da auch in diesen Fällen, wie § 12 Abs. 3 SGG voraussetzt, die Sozialgerichte zuständig sind. Daher kann aus § 51 Abs. 2 Satz 1 SGG für die Unterscheidung der "An-gelegenheiten des Kassenarztrechts" von den "Angelegenheiten der Kassenärzte" nichts Entscheidendes entnommen werden. Auch die Entstehungsgeschichte des § 12 Abs. 3 SGG führt zu keiner ein-deutigen Abgrenzung. Der Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes vom 25. Mai 1953 (BT.-Drucks. 1. Wahlp. Nr. 4225) sah in § 11 Abs. 3 vor, daß in den Kassenarztkammern in Angelegenheiten, welche die Zulassung betreffen, je ein Sozialrichter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung mitwirken, während in den sonstigen Streitigkeiten aus dem Kassen-arztrecht als Sozialrichter nur Kassenärzte mitwirken sollten. Der Bundesrat schlug demgegenüber vor, die Worte, "in Angelegen-heiten welche die Zulassung betreffen" zu streichen, da nicht ein-zusehen sei, warum die Kassenarztkammern eine andere Besetzung in den Angelegenheiten erhalten sollten, die nicht die Zulassung be-treffen (Nr. 15 der Änderungsvorschläge des Bundesrats, BT.-Drucks. 4225 Anl. 2). Gegenüber diesem Vorschlag wies die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme darauf hin, daß außer Zulassungsstreitig-keiten auch Streitfälle aus dem Verhältnis der Kassenärztlichen Vereinigung zum Kassenarzt zu entscheiden seien; dabei handele es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ärzte, so daß inso-weit ihre ausschließliche Heranziehung als ehrenamtliche Richter geboten sei (BT.-Drucks. Nr. 4225 Anl. 3). Der Ausschuß für Sozial-



politik des Bundestages schlug dann die jetzige Fassung des § 12 Abs. 3 vor (BT.-Drucks. Nr.4567). Bei den Erörterungen im Ausschuß für Sozialpolitik über diese Vorschrift wurde die paritätische Besetzung der Kassenärztkammern in allen Angelegenheiten mit Ausnahme der Disziplinarangelegenheiten der Kassenärzte im Hinblick auf die Interessen der Versicherungsträger für geboten erachtet (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand Januar 1957 zu § 12 SGG; Hess in Ärztl. Mitteilungen 1953 S. 650). Die Hervorhebung der Disziplinarangelegenheiten als wesentliches Beispiel für die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ärzte bringt zwar deutlich zum Ausdruck, daß der Ausschuß jedenfalls diese Streitfälle aus dem Gebiet der kassenärztlichen Selbstverwaltung nicht vor den paritätisch besetzten Kammern der Sozialgerichte verhandelt wissen wollte; sie gibt im übrigen aber keinen weiteren Anhalt für die Abgrenzung der erörterten Begriffe. Um den Sinn der Vorschrift des § 12 Abs. 3 SGG gerecht zu werden, wird man daher von der Bedeutung und dem Wesen der Mitwirkung von Laienbeisitzern in der Sozialgerichtsbarkeit überhaupt ausgehen müssen. Der Mitwirkung der Laienbeisitzer in der Sozialgerichtsbarkeit liegt der Gedanke zugrunde, die jeweils an der Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben beteiligten oder mit ihnen vertrauten Personenkreise bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus diesen Bereichen der öffentlichen Verwaltung heranzuziehen. So wirken bei der Entscheidung in Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung je ein Sozialrichter aus dem Kreise der Versicherten und der Arbeitgeber mit, wobei, sofern für Angelegenheiten einzelner Zweige der Sozialversicherung eigene Kammern gebildet werden, die Sozialrichter dieser Kammern an dem jeweiligen Versicherungszweig beteiligt sein sollen (§ 12 Abs. 2 SGG). In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung sind je ein Sozialrichter aus dem Kreis der mit der Kriegsopferversorgung vertrauten Personen und der Versorgungsberechtigten zur Mitwirkung berufen (§ 12 Abs. 4 SGG). Unter Berücksichtigung dieses Gedankens der Mitwirkung der beteiligten Personen-



kreise ist auch bei der Auslegung des § 12 Abs. 3 SGG zu unterscheiden, ob bei den in Betracht kommenden Angelegenheiten nach der gesetzlichen Regelung nur der allein den Kassenärzten oder der auch den Krankenkassen zugewiesene Aufgabenbereich betroffen wird. Schon vor der Neuordnung des Kassenarztrechts durch das Gesetz vom 17. August 1955 (BGBl. I S. 513) kannte das Kassenarztrecht eine zweifache Selbstverwaltung, und zwar einmal die Selbstverwaltung der Kassenärzte in den Kassenärztlichen Vereinigungen, zum anderen die gemeinsame Selbstverwaltung der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigungen. Die Selbstverwaltung der Kassenärzte umfaßt alle Rechtsbeziehungen der Kassenärztlichen Vereinigungen zu ihren Mitgliedern, während sich die gemeinsame Selbstverwaltung der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigungen vornehmlich auf die Errichtung von Kassenarztsitzen und das gesamte Zulassungswesen erstreckt. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Zulassungsinstanzen als gemeinsame Organe der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen anzusehen sind (vgl. Jantz-Prange, Das gesamte Kassenarztrecht, Teil C II § 368 b Ziff. I); jedenfalls wirken bei ihren Entscheidungen Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen mit. Damit hat der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er das Zulassungswesen der gemeinsamen Selbstverwaltung der Verbände der Ärzte und der Krankenkassen übertragen hat. Deshalb kann es nicht zweifelhaft sein, daß Streitigkeiten über die Zulassung als Kassenarzt als "Angelegenheiten des Kassenarztrechts" im Sinne des § 12 Abs. 3 SGG anzusehen sind (Hess in Ärzt. Mitteilungen 1953 S. 594 u. S. 650; Hess-Venter, Das Gesetz über Kassenarztrecht, S. 331 ff.; Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand Januar 1957, zu § 12 SGG; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand 1.9.1956, Bd. I, S. 190 q V; Hofmann-Schroeter, Sozialgerichtsgesetz, 2. Aufl. Anm. 3 zu § 12 SGG; Maunz-Schraft, Das Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung, 2. Bd. C, Erläuterungen zum SGG (Gerichtsverfassung) § 12; Miesbach-Ankenbrank, Sozialgerichtsgesetz, Stand 1.6.1955, Anm. 5 zu § 12; Hastler, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, Anm. 2 a) und b) zu § 12 SGG; Mellwitz, Sozialgerichtsgesetz, Anm. 3 zu § 12).

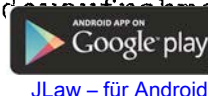


Zu den Streitfällen über die Zulassung als Kassenarzt gehören aber auch Streitigkeiten nach § 70 BVFG über das Fortbestehen der Zulassung als Kassenarzt und die Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs. Streitfälle dieser Art sind deshalb als Angelegenheiten des Kassenarztrechts im Sinne des § 12 Abs. 3 SGG anzusehen, weil sie - ebenso wie sonstige Zulassungsstreitigkeiten - die Mitwirkung des früheren Kassenarztes bei der kassenärztlichen Versorgung zum Gegenstand haben; es handelt sich mithin um Angelegenheiten der gemeinsamen Selbstverwaltung der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung, was sich auch daraus ergibt, daß § 70 BVFG die Meldung bei dem paritätisch besetzten Zulassungsausschuß vorschreibt, der dem früheren Kassenarzt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Tätigkeitsbereich zuzuweisen hat. Bei der Entscheidung des Berufungsgerichts haben daher - in gleicher Weise wie bei der Entscheidung des erkennenden Senats - zu Recht Beisitzer aus den Kreisen der Krankenkassen und der Kassenärzte mitgewirkt.

Auch mit der weiteren Rüge, das Landessozialgericht habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt, kann die Revision nicht durchdringen. Für die Frage, ob das Berufungsgericht die ihm obliegende Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt hat, kommt es allein darauf an, ob der von ihm ermittelte Sachverhalt vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des Landessozialgerichts aus zur Entscheidung ausreichte oder ob er das Gericht zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen (BSG. 2 S. 84 87 und Beschluß vom 7.6.1956 - Az. 1 RA 135/55 -, SozR. SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7). Das Landessozialgericht ist in der angefochtenen Entscheidung davon ausgegangen, daß die Meldung nach § 70 Abs. 1 BVFG voraussetzt, daß der frühere Kassenarzt bei Abgabe der Meldung, jedenfalls aber innerhalb der Dreimonatsfrist, tatsächlich in der Lage und auch willens war, wieder eine Kassenpraxis auszuüben, und daß die Meldung auf die Ausübung einer vollen Kassenpraxis gerichtet sein müsse. Von dieser Rechtsauffassung ausgehend hat es auf Grund des Anstellungsvertrags mit dem Krankenhausträger festgestellt, daß der Kläger in dem als maßgebend angesehenen Zeitpunkt wegen seiner vertrag-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

praxis entgegengestanden hätten, die Voraussetzungen des § 70 Abs.1 BVFG nicht erfüllt habe. Von diesem Rechtsstandpunkt des Berufungsgerichts aus bestand aber kein Anlaß zu weiteren Ermittlungen, zumal der Kläger eine Änderung des dem Berufungsgericht vorliegenden Vertrags, der dem Kläger - wie auch die Revision nicht bestreitet - nur die Ausübung kassenärztlicher Tätigkeit in beschränktem Umfange gestattete, nicht behauptet hat. Ob die Rechtdauffassung des Landesozialgerichts über die Auslegung des § 70 Abs. 1 BVFG zutrifft, ist für die Frage der Statthaftigkeit der Revision, die nach § 162 Abs.1 Nr. 2 SGG nur auf Verfahrensmängel gestützt werden kann, ohne Bedeutung.

Bei dieser Sach- und Rechtslage muß die Revision nach § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Dem beklagten Berufungsausschuß steht ein Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten nicht zu. Wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat, sind die Zulassungsinstanzen als Behörden im Sinne des § 193 Abs. 4 SGG anzusehen. Ihre Aufwendungen sind daher auch dann nicht erstattungsfähig, wenn sie durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der Prozeßvertretung vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit entstanden sind. § 193 Abs. 3 SGG steht dieser Auslegung des § 193 Abs. 4 SGG nicht entgegen (vgl. Urteil vom 29.6. 1955 - 6 RKA 13/54 - SozR. SGG § 193 Bl. Da 1 Nr. 2).



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)